

***„Häuser des Jugendrechts / Jugendrechtshäuser -
Erfolgreiche Versuche der Vernetzung?“***

von

**Dr. Helmut Fünfsinn
Daniela Winkler**

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn, Daniela Winkler: Häuser des Jugendrechts / Jugendrechtshäuser - Erfolgreiche Versuche der Vernetzung?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2011, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1316

Deutscher Präventionstag in Oldenburg am 30./31. Mai 2011

Häuser des Jugendrechts / Jugendrechtshäuser – Erfolgreiche Versuche der Vernetzung?

Einführung

Die schwierige Entwicklungsphase vom Kind zum Jugendlichen / Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen bringt vielfältige Herausforderungen und Schwierigkeiten mit sich. Gerade Eltern fühlen sich hier oftmals überfordert. In dieser Situation ist ein Netzwerk engagierter Menschen, welche sich mit ihren ganz unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen einbringen, von unschätzbarem Wert.

Für den Bereich des Jugendkriminalrechts gilt letztlich nichts anderes. Die massiven Übergriffe Jugendlicher auf völlig Unbeteiligte wie zuletzt an verschiedenen Berliner U-Bahnhöfen stehen allen deutlich vor Augen und geben ein Beispiel der Schwierigkeiten einerseits und der Notwendigkeit der abgestimmten Reaktion andererseits. Die Gründe aber, warum junge Menschen strafrechtlich – gerade auch im Bereich der Gewaltkriminalität – in Erscheinung treten, sind sehr vielschichtig und haben ganz unterschiedliche Ursachen - entsprechend bedarf es auch differenzierter Lösungsansätze. Die jugendstrafrechtliche Praxis trägt diesem Umstand nicht immer ausreichend Rechnung; sie ist vielfach dadurch gekennzeichnet, dass staatliche Reaktionen gerade nicht abgestimmt erfolgen; es handelt sich um Einzelmaßnahmen der verschiedenen beteiligten Institutionen, welche niemals die gesamte Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen berücksichtigen, sondern immer nur einen kleinen Ausschnitt. Voraussetzung für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen ist aber, dass die jungen Menschen in ihrer Gesamtheit betrachtet und alle betroffenen Institutionen im Rahmen der Problembewältigung eingebunden werden – dies gilt sowohl für den Bereich des Strafverfahrens und den Bereich der Jugendhilfe, als auch für die Präventionsarbeit.

Es stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um dieser unbefriedigenden Situation zu begegnen. Als ein wirksames Instrument hat sich die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts bewährt.

Haus des Jugendrechts – was ist das genau?

Das erste Haus des Jugendrechts in Deutschland wurde 1999 in Stuttgart Bad Cannstatt in Betrieb genommen, weitere Häuser wurden in der Folgezeit u. a. in Rheinland-Pfalz eingerichtet. In Häusern des Jugendrechts arbeiten Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach mit dem Ziel zusammen, die Kooperation der beteiligten Institutionen zu verbessern, um damit

- angemessen und abgestimmt auf Jugenddelinquenz zu reagieren,
- die Dauer von Jugendstrafverfahren zu verkürzen,
- die Prävention zu stärken.

(vgl. Wolfgang Feuerhelm, Nicolle Kügler, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt, Ergebnisse einer Evaluation)

In Hessen wurden im Sommer 2008 unter Federführung des Hessischen Ministeriums der Justiz sowie unter Mitwirkung des Innenressorts und der Stadt Frankfurt am Main die Vorbereitungen für die Einrichtung eines ersten hessischen Hauses des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst aufgenommen und die Eckpunkte der Zusammenarbeit festgelegt.

In der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, welche sich zu diesem Zweck konstituiert hatte, wurde indes schnell deutlich, dass gerade seitens der Jugendgerichtshilfe nicht unerhebliche Vorbehalte gegen diese neue Form der fachlichen und räumlichen Zusammenarbeit bestanden. Es wurde befürchtet, dass für die jungen Menschen dann nur noch schwer oder überhaupt nicht mehr erkennbar sei, welche Aufgaben und Funktionen die jeweiligen Kooperationspartner haben. Durch die räumliche Nähe würde die Jugendgerichtshilfe ggf. unmittelbar mit der Polizei und der Justiz in Verbindung gebracht werden. Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht bestanden Bedenken.

Da die für das Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst vorgesehenen Räumlichkeiten erst sehr aufwändig saniert und umgebaut werden mussten, gab es in der Folgezeit eine relativ lange Vorlaufphase. Diese wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche später im Haus des Jugendrechts tätig werden sollten, dazu genutzt, im Rahmen regelmäßig stattfindender weiterer Treffen auf Fachebene die konkrete Konzeption für die Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts zu erarbeiten. Hierbei war eine

eindrucksvolle Entwicklung zu verzeichnen: die anfangs noch bestehenden Vorbehalte und Bedenken insbesondere seitens der Jugendgerichtshilfe wurden umso weniger, je mehr sich die Beteiligten fachlich und auch persönlich kennenlernten. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe erfolgte stets „auf Augenhöhe“, es stand zu keinem Zeitpunkt außer Zweifel, dass die beteiligten Institutionen im Haus des Jugendrechts gleichberechtigt nebeneinander stehen werden. Die nach wie vor vorhandenen Bedenken – gerade auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht - wurden in der Arbeitsgruppe aufgegriffen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Durch den engen persönlichen Kontakt und die fachliche Auseinandersetzung entstand bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits im Vorfeld sowohl Verständnis für die Arbeitsweisen und auch Grenzen in tatsächlicher und insbesondere auch rechtlicher Hinsicht der jeweiligen Partner, als auch insbesondere gegenseitiges Vertrauen, welches für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unerlässlich ist (vgl. insoweit auch Wolfgang Feuerhelm, Nicolle Kügler, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt, Ergebnisse einer Evaluation, Seite 43). Auch im alltäglichen dienstlichen Kontakt habe man, so wurde von den Beteiligten übereinstimmend berichtet, hiervon profitiert; dieser sei schon vor der eigentlichen Inbetriebnahme wesentlich enger geworden, man habe zum Beispiel öfter und rascher zum Telefon gegriffen, um einzelne Aspekte eines konkreten Falles gemeinsam zu erörtern.

Konzeption Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst

Ziele

Nach einer langen Bauphase konnte im Januar 2011 die Inbetriebnahme erfolgen. Ziel des Projekts ist es, zum einen das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen / Heranwachsenden in die Kriminalität zu verhindern und zum anderen bereits begonnene kriminelle Karrieren frühzeitig abubrechen und dadurch langfristig Jugenddelinquenz zu reduzieren. Erreicht werden soll dies durch:

- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen – im Falle des Amtsgerichts Frankfurt am Main-Höchst durch speziell vereinbarte kurze Kommunikationswege,
- Höchstmögliche Effektivität beim Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz,

- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen,
- Zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung,
- Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort.

Das Projekt wird durch die Kriminologische Zentralstelle in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen – Lehrstuhl Professor Britta Bannenberg – evaluiert. Hierdurch wird eine Umsetzung, ggf. auch Anpassung und Fortschreibung der Ziele gewährleistet.

Organisation und Verfahrensabläufe

Im Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst sind ständig vertreten:

- Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
- Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
- Jugendgerichtshilfe der Stadt Frankfurt am Main,
- Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

Die Zuständigkeit der Polizei richtet sich nicht mehr nur nach dem Tatort- sondern auch nach dem Wohnortprinzip. Bearbeitet werden grundsätzlich alle Delikte und Vermisstenfälle (Ausnahme: Schwerstkriminalität) und insbesondere auch personenbezogene Ermittlungen gegen Schwellentäter und Mehrfach-/Intensivtäter geführt. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Wohnortprinzip und orientiert sich in sachlicher Hinsicht im Wesentlichen am Deliktskatalog der Polizei, welcher auf gemeinsamen Absprachen beruht. Die Jugendgerichtshilfe ist für alle im Zuständigkeitsgebiet wohnhaften tatverdächtigen und straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig, der Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main obliegt die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren.

Das Amtsgerichts Frankfurt am Main – Zweigstelle Höchst – verblieb aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit am bisherigen Sitz des Amtsgerichts, wurde aber in Form einer optimierten Kommunikationsstruktur angebunden. Es finden zum Beispiel gemeinsame Treffen zwischen den Akteuren im Haus des Jugendrechts und den Jugendrichterinnen des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Zweigstelle Höchst – statt.

Der Präventionsrat der Stadt Frankfurt am Main beteiligt sich mittelbar durch die Mitarbeit der örtlich zuständigen Regionalräte sowie der Geschäftsstelle.

Soweit es die Verfahrensabläufe betrifft, sind insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem sonstigen Jugendstrafverfahren hervorzuheben:

- Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Tatvorwurfs bringt die Polizei der Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt in Form einer Erstmeldung / Strafanzeige zur Kenntnis. Parallel dazu unterrichtet die Polizei in geeigneten Fällen die Jugendgerichtshilfe. Jede beteiligte Stelle kann damit zeitnah – ggf. nach unmittelbaren Rücksprachen und Sachstandserörterungen – in ihrem Bereich reagieren.
- Der Vorgang wird sofort bei der Staatsanwaltschaft eingetragen und erhält ein Js-Aktenzeichen um die erforderlichen Registerauszüge zeitnah anfordern zu können.
- Soweit die Polizei aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeit Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse oder die Persönlichkeit von Beschuldigten gewinnt, die Verfahrensrelevanz entfalten könnten, bringt sie diese mit der Erstmeldung, aber auch in jedem weiteren Verfahrensstadium der Staatsanwaltschaft und ggf. der Jugendgerichtshilfe unmittelbar zur Kenntnis.
- Im Fall sozial auffälligen oder straffälligen Verhaltens von strafunmündigen Kindern erfolgt eine Information der Jugendgerichtshilfe, welcher sodann die weiteren ggf. erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Kinder-Jugendhilfe-Sozialdienstes obliegt.
- Direkter Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft und den zuständigen polizeilichen Ermittlungsbeamtinnen und -beamten; Weichenstellungen sind in Einzelfallgesprächen oder im Rahmen von hierfür anzuberaumenden Konferenzen früher als bei gewöhnlichen Verfahren möglich.
- In geeigneten Fällen trifft die Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe eine Vorentscheidung zu der Frage, welchen Abschluss / welche erzieherische Maßnahme die konkrete Sachlage voraussichtlich zur Folge haben wird; im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe leitet die Staatsanwaltschaft entsprechende Maßnahmen schon im Ermittlungsstadium ein.
- Im Falle einer Anklageerhebung erfolgt eine solche zügig, insbesondere durch geeignete Absprachen mit den polizeilichen Ermittlungsbeamtinnen und -beamten im Hinblick auf prozessnotwendige Ermittlungshandlungen.

- Konferenzen
 - Hauskonferenz

regelmäßig 14-tägig unter Beteiligung aller Akteure im Haus des Jugendrechts; für die Durchführung ist abwechselnd jeweils ein Ressort zuständig, dieses erstellt in Absprache die Tagesordnung und führt auch Protokoll.
 - Fallkonferenzen

je nach Bedarf zwischen den für den konkreten Fall zuständigen Personen.

Neben den vorgenannten – in den Häusern des Jugendrechts regelmäßig vertretenen - Institutionen hat in Frankfurt am Main-Höchst die Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich des Evangelischen Regionalverbandes als vierte und zivilgesellschaftliche Institution im Haus des Jugendrechts Raum bezogen. Dieser für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren zuständigen Stelle kommt gerade in präventiver Hinsicht ganz besondere Bedeutung zu: durch sie ist das Haus des Jugendrechts auch ein Ort, an dem die Opfer von Straftaten unmittelbar in das Verfahren einbezogen werden. Sie erhalten die Gelegenheit, ihre Sicht - auch im Hinblick auf eine angemessene Entschädigung oder Wiedergutmachung – darzulegen; eine erfolgreich durchgeführte Maßnahme ermöglicht ihnen darüber hinaus, dem Täter künftig wieder angstfrei begegnen zu können. Eine entsprechende Maßnahme ist auch für die jugendlichen Beschuldigten sehr wichtig, da diesen die Möglichkeit eröffnet wird, tätige Reue zu zeigen. Dass die Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich im Haus des Jugendrechts als ständige Institution vertreten ist, zeigt auch die Bereitschaft und Offenheit bei Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe, nicht nur untereinander in den Dialog um eine angemessene Reaktion auf jugendliche Straftäter zu treten, sondern in diesen Dialog auch alternative Verfahren und zivile Konfliktbearbeitung einzubeziehen und zu fördern.

Wesentliche Bedeutung kommt der Präventionsarbeit im Haus des Jugendrechts zu. Alle dort vertretenen Institutionen unterstützen im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und fachlichen Möglichkeiten Präventionsprojekte, es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Regionalräten sowie der Geschäftsstelle des Präventionsrates der Stadt Frankfurt am Main.

Datenschutz

Gegen die Häuser des Jugendrechts wird teilweise vorgebracht, dass für Außenstehende die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kooperationspartner verschwimmen würden; insbesondere die Jugendhilfe würde unmittelbar mit Polizei und Justiz in Verbindung gebracht und schlimmstenfalls sogar nur noch als deren „verlängerter Arm“ wahrgenommen werden. Diesen Bedenken wurde im Rahmen der baulichen Maßnahmen Rechnung getragen und die Selbständigkeit der jeweiligen Behörden und Institutionen sowie deren räumliche und personelle Trennung durch separate Klingeln und Briefkästen sowie im Haus selbst durch abgetrennte, jeweils gesondert bezeichnete Bereiche kenntlich gemacht. Dadurch wird bereits jeglicher Anschein einer Vermischung der Kooperationspartner vermieden.

Dennoch gibt es Stimmen, die – trotz strikter räumlicher und personeller Trennung - unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Häuser des Jugendrechts und insbesondere die Durchführung von Fallkonferenzen erheben. Das Jugendgerichtsgesetz selbst kennt den Begriff der Fallkonferenz nicht. In der Fachliteratur hingegen wird diese neue Form der ressortübergreifenden Zusammenarbeit zunehmend aufgegriffen, so z.B. in der Kommentierung zum Jugendgerichtsgesetz von Diemer/Schatz/Sonnen. Dort wird ausgeführt:

„In jüngerer Zeit wird demgegenüber verstärkt geltend gemacht, dass für eine erfolgreiche Jugendkriminalprävention ein möglichst breiter Informationsaustausch aller mit Jugenddelinquenz befassten Stellen erforderlich sei. ... Dies hat zu Überlegungen geführt, gemeinsame Fallkonferenzen aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden (Jugendamt, JGH, Jugendbewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, ggf. Ausländerbehörde) durchzuführen. ... Fallkonferenzen in diesem Sinne sind ressortübergreifende Fachgespräche über straffällige Jugendliche (ggf. auch Heranwachsende), in denen Informationen über die betroffene Person und ihre aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage stimmen die Teilnehmer die zu ergreifenden Maßnahmen ab und verabreden Handlungsschritte, die zu einem Legalverhalten des Jugendlichen führen sollen, ...“ (vgl. HK-JGG-Schatz § 70 Rz. 15 ff.)

Der Begriff der Fallkonferenz findet sich auch in nachfolgendem Beschluss der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18./19. Mai 2011 zu TOP II.2 (Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz):

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine enge Vernetzung und ein abgestimmtes Vorgehen der mit jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen befassten Stellen ein wirksamer Ansatz bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist. Sie halten dabei die Zusammenarbeit in Fallkonferenzen für ein wichtiges Instrument, mit dem in geeigneten Fällen aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zügig Interventions- bzw. Hilfe- und Präventionsmaßnahmen festgelegt und koordiniert werden können.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher dafür aus, dass die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren durch geeignete Maßnahmen gefördert wird. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, mögliche gesetzliche und auch andere Maßnahmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden zu erörtern und nach Möglichkeit einen abgestimmten Handlungsvorschlag vorzulegen. Sie ersuchen die Jugend- und Familienministerkonferenz, die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden um eine Mitwirkung bei diesen Gesprächen zu bitten, und halten auch eine Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend neben der des Bundesministeriums der Justiz für zweckmäßig.“

In den Häusern des Jugendrechts kann – wie sonst im Jugendstrafverfahren auch – ein Informationsaustausch nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Diese hier umfassend darzustellen, würde den Rahmen des Vortrags sprengen. Nachfolgend wird daher nur kurz auf die Fallkonferenzen eingegangen, da diese ein wesentliches Instrument bei der Bearbeitung in den Häusern des Jugendrechts darstellen.

Unproblematisch sind Fallkonferenzen stets dann möglich, wenn lediglich eine allgemeine, fall- und personenübergreifende Erörterung stattfindet, d.h. keine Daten hinsichtlich bestimmter/bestimmbarer Personen ausgetauscht werden. Der Kreis der Beteiligten kann hier auch Institutionen/Personen umfassen, welche nicht im Rahmen konkreter Fälle mitarbeiten; in diesen Kontext gehört insbesondere auch die allgemeine Präventionsarbeit im Stadtteil.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn es zu einem Austausch personenbezogener Daten kommt, was in der Regel der Fall sein dürfte. Denn der Zweck der Fallkonferenzen liegt ja gerade darin, dass die betroffenen Institutionen einen bestimmten Fall thematisieren bzw. sich zu einer bestimmten Person austauschen, um dann die geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte abzustimmen. Hier gilt:

- Informationsaustausch möglich bei Einwilligung (streitig)
Voraussetzungen u.a.: grundsätzlich Schriftform, vorherige ausreichende Aufklärung/Belehrung auch hinsichtlich der Möglichkeit des Widerrufs, Freiwilligkeit, Einsichtsfähigkeit des Betroffenen in Bedeutung und Tragweite der Entscheidung, sonst Entscheidung durch Erziehungsberechtigten)
- Ohne Einwilligung: Zwischen den für den konkreten Einzelfall zuständigen Institutionen ist ein Austausch grundsätzlich hinsichtlich all der Daten möglich, welche auch mit jedem der Anwesenden einzeln erörtert werden dürften, weil es insoweit sowohl eine Datenerhebungsnorm als auch eine Datenübermittlungsnorm gibt. Liegen hinsichtlich bestimmter personenbezogener Informationen diese Voraussetzungen nicht vor, müssen die davon betroffenen Teilnehmer insoweit von der Erörterung im Rahmen der Fallkonferenz ausgeschlossen oder die Fallkonferenz muss auf die allen zugänglichen Daten beschränkt werden.

Für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gibt es dabei, soweit die Polizei Ermittlungen für das konkrete Ermittlungs- bzw. Strafverfahren führt, grundsätzlich keine besonderen Beschränkungen (Rechtsgrundlage StPO, JGG).

Eine Datenerhebung durch die Jugendhilfebehörden ist zwar regelmäßig zulässig - soweit es die Datenübermittlung an andere Stellen betrifft, unterliegen diese hingegen größeren Einschränkungen. Sofern es sich um Sozialdaten handelt, was regelmäßig der Fall sein dürfte, bedarf es einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch. Für die vom öffentlichen Jugendhilfeträger erhobenen Sozialdaten bedeutet dies, dass eine Übermittlung grundsätzlich nur zu dem Zweck zulässig ist, zu dem die Daten erhoben worden sind oder zur Erfüllung einer anderen Aufgabe des Jugendhilfeträgers, sofern hierdurch nicht der Erfolg der Jugendhilfemaßnahme in Frage gestellt wird, § 64 Abs. 1, 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X (vgl. HK-JGG-Schatz § 70 Rz. 23 f.).

Soweit es die Jugendgerichtshilfe betrifft, beschreibt insbesondere § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG den Zweck und damit auch den Rahmen, welche Informationen diese beschaffen darf und soll, wobei auch die Übermittlungsbefugnis des JGH-Berichts in den Bereich der Justiz geregelt ist. Daten betreffend Fälle Jugendlicher und Heranwachsender, welche zu

diesem Zweck erhoben wurden, dürfen daher an die Justiz auch im Rahmen von Fallkonferenzen in der Regel weitergegeben werden.

Anders sieht es aus bei den Daten der allgemeinen Jugendhilfe, da diese gerade nicht zum Zweck der Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden erhoben worden sind. Eine Übermittlung an die übrigen Teilnehmer einer Fallkonferenz kommt hier regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die Informationsweitergabe gerade für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfestelle erforderlich ist, die Aufgaben der Jugendhilfe also ansonsten nicht oder nicht sachgerecht erfüllt werden könnten. Eine Weitergabe, die allein im fachlichen Interesse anderer Teilnehmer der Fallkonferenz liegt, scheidet hingegen aus (HK-JGG-Schatz § 70 Rz. 24).

Der Austausch von Daten zwischen allgemeiner Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe ist eine zweckändernde Verwendung, welche ebenfalls Beschränkungen unterliegt (§ 67c SGB X). Danach darf die Jugendgerichtshilfe Daten der allgemeinen Jugendhilfe nutzen, sofern dies für ihre Aufgabe erforderlich ist. Eine Einschränkung ergibt sich durch § 64 Abs. 2 SGB VIII, dass durch die Zweckänderung der Erfolg der ursprünglichen Leistungsgewährung nicht gefährdet werden darf. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen muss dabei in jedem Einzelfall geprüft werden; eine pauschale Einordnung einzelner Maßnahmen oder Daten, welche immer oder nie weitergegeben werden können, ist nicht möglich.

In der Praxis dürften insbesondere dort Probleme bestehen, wo keine spezialisierte Jugendgerichtshilfe existiert, sondern diese vielmehr Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist. Hier müssen letztlich personenidentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils prüfen, welche Informationen sie in welchem Kontext verwenden und ob eine gegebenenfalls vorliegende zweckändernde Nutzung zulässig ist.

Allein diese verkürzte, auf wenige Konstellationen beschränkte Darstellung macht deutlich, wie schwierig die Entscheidung sein kann, ob und in welchem Umfang ein Datenaustausch erfolgen darf, zumal dies im Vorfeld nicht pauschal festgelegt werden kann, sondern vielmehr jeweils im konkreten Einzelfall entschieden werden muss. Die Praxis stellt dies vor nicht unerhebliche Herausforderungen, vor allem, weil die zu beachtenden gesetzlichen Regelungen sehr komplex und kompliziert sind. Eine gesetzliche Regelung wäre hier sehr hilfreich (vgl. auch HK-JGG-Schatz § 70 Rz. 25).

Um bei den Akteuren im Haus des Jugendrechts insoweit einen umfassenden Informationsstand zu gewährleisten, wurde zeitnah nach der Eröffnung eine Fortbildung zum Thema Datenschutz durch eine Mitarbeiterin des Hessischen Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Konzeption Haus des Jugendrechts Wiesbaden

Die Vorbereitungen für ein zweites hessisches Haus des Jugendrechts in Wiesbaden begannen im Oktober 2008; da hier ein Gebäude bereits zur Verfügung stand, konnte eine Inbetriebnahme schon im Jahr 2010 und damit früher als in Frankfurt am Main-Höchst erfolgen. Die Konzeption in Wiesbaden entspricht in weiten Teilen der von Frankfurt am Main-Höchst, auch dieses Projekt wird durch die Kriminologische Zentralstelle in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen evaluiert.

Im Haus des Jugendrechts Wiesbaden findet regelmäßig einmal wöchentlich eine Hauskonferenz statt, an welcher alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen; diese Konferenz wird auch dazu genutzt, sich über ortsansässige Präventionsprojekte zu informieren und dadurch das Fachwissen über mögliche Jugendhilfemaßnahmen zu erweitern. Die Mitarbeiter dieser Projekte erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Konferenzen vorzustellen. Darüber hinaus finden regelmäßige Frühbesprechungen statt, an welchen Polizei und Staatsanwaltschaft teilnehmen. Eine erste Befragung im Rahmen der Evaluierung ergab eine sehr positive Resonanz auf diese letztgenannte Form der Besprechung; insbesondere bei dringenden Fällen sei hierdurch eine schnelle Abstimmung und Umsetzung von Beschlüssen, zum Beispiel für Durchsuchungen, möglich. Der Kontakt der Staatsanwaltschaft zu den Beschuldigten hat sich ebenfalls intensiviert. Durch die Dezentralisierung im Haus des Jugendrechts werden in geeigneten Fällen im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren Beschuldigte im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung zu einem persönlichen Gespräch gebeten und die Beschuldigten nachdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre delinquente Entwicklung von den Strafverfolgungsbehörden als bedenklich angesehen werde und sie im Falle zukünftiger Straftaten mit einem Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls rechnen müssen. Diese „Belehrungsgespräche“ – wenngleich im Rahmen anhängiger Ermittlungsverfahren geführt - stellen letztlich eine präventive Maßnahme mit dem Ziel der Verhinderung zukünftiger Straffälligkeit dar.

Allerdings gibt es auch Unterschiede zwischen den beiden Projekten in Frankfurt am Main-Höchst und Wiesbaden, die wichtigsten werden nachfolgend kurz dargestellt:

- Im Vergleich zu Frankfurt am Main-Höchst ist das Projektgebiet wesentlich größer, es umfasst die gesamte Landeshauptstadt Wiesbaden – nicht nur Justiz und Jugendhilfe sondern auch die Polizei arbeiten ausschließlich nach dem Wohnortprinzip,
- in Wiesbaden besteht keine spezialisierte Jugendgerichtshilfe, diese ist vielmehr Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes; den im Haus des Jugendrechts eingesetzten Fachkräften der Jugendhilfe kommt daher in erster Linie eine Lotsenfunktion zu; sie sichern im Bedarfsfall eine erste Beratung und gewährleisten sodann die unmittelbare Information und Kontaktaufnahme mit den für die Endbearbeitung fallverantwortlichen Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern im Amt für Soziale Arbeit; bei Diversionsverfahren übernehmen sie die Aufträge direkt von der Staatsanwaltschaft und stellen die Bearbeitung sowie den Rücklauf an die Staatsanwaltschaft sicher,
- eine Institution entsprechend dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main existiert im Haus des Jugendrechts Wiesbaden nicht, der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendverfahren erfolgt auf Initiative der Staatsanwaltschaft über die Gerichtshilfe.

Eine flächendeckende Einrichtung von Häusern des Jugendrechts wäre sehr wünschenswert; die besondere Struktur dieser Einrichtungen erleichtert es, auf delinquentes Verhalten junger Menschen zeitnah zu reagieren, dabei deren gesamte Lebenssituation zu berücksichtigen und die Maßnahmen aller am Interventionsprozess beteiligten Einrichtungen abzustimmen. Da Häuser des Jugendrechts aber regelmäßig sehr kostenintensiv sind, stellt sich die Frage nach Alternativmodellen.

Mögliche Lösung – Runde Tische?

Die eingangs dargestellte Vorlaufphase des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst hat eindrucksvoll gezeigt, wie bestehende Vorbehalte und Bedenken umso weniger wurden, je mehr sich die Beteiligten fachlich und auch persönlich kennenlernten. Durch deren regelmäßigen Austausch im Rahmen der vorbereitenden Treffen ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für die Arbeitsweisen und besonderen rechtlichen und tatsächlichen Probleme und Eigenarten der jeweiligen Partner gewachsen und gegenseitiges

Vertrauen entstanden. Dies wiederum hat sich noch vor der eigentlichen Zusammenarbeit im Projekt sehr positiv auf den alltäglichen dienstlichen Kontakt ausgewirkt und zu einer engeren Zusammenarbeit geführt. Eine mögliche Lösung könnten daher regelmäßig stattfindende Runde Tische sein, an denen die Institutionen, welche auch in den Häusern des Jugendrechts regelmäßig vertreten sind, teilnehmen. Die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten hier die Möglichkeit, sich sowohl persönlich als auch fachlich besser kennenzulernen, regelmäßig institutionsübergreifend auszutauschen und die eigene Arbeit besser zu reflektieren. Bestehende Probleme in der Zusammenarbeit könnten angesprochen und gemeinsam nach Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden. Entsprechende Effekte wären damit - zumindest partiell - auch ohne die sehr aufwändige und insbesondere auch kostenintensive Einrichtung von Häusern des Jugendrechts zu erzielen.

Mögliche Lösung – Jugendrechtshaus?

Jugendrechtshäuser sind von den zuvor beschriebenen Häusern des Jugendrechts trotz der Namensähnlichkeit zu unterscheiden, es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Modelle.

Jugendrechtshaus – was ist das genau?

Im Gegensatz zu den Häusern des Jugendrechts setzen die Jugendrechtshäuser schon früher an und arbeiten ehrenamtlich. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, dass die herkömmlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen mit der Aufgabe, Kindern die für ihre Zukunft notwendigen Kenntnisse und Orientierungen mitzugeben, oftmals überfordert seien. Es sei daher effektiv, wenn Bürger und Netzwerkpartner sich im Rahmen ihres jeweiligen Fachwissens engagieren würden, um jungen Menschen mit Hilfe ihrer Kenntnisse behilflich zu sein. Jugendrechtshäuser bieten eine niedrighwellige Beratung und Unterstützung im Alltag rund um die Themen Recht und Sozialkompetenz und setzen auf eine möglichst umfassende Vernetzung der betreffenden Professionen.

In Hessen besteht ein Jugendrechtshaus in Marburg, welches als Verein organisiert ist. Dieser umfasst ca. 30 Mitglieder, welche verschiedenen Professionen angehören. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Neben einer einmaligen Zuwendung durch das Justizministerium finanziert sich das Projekt vornehmlich durch die Zuweisung von Geldauflagen. Da die

Bereiche Prävention und Fortbildung einen Schwerpunkt der dortigen Arbeit bilden, kommt der Arbeit an und mit Schulen entscheidende Bedeutung zu. Bereits in der Vergangenheit besuchten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar die Schulen oder interessierte Schulklassen nahmen an (realen) Gerichtsverhandlungen teil, wobei im Anschluss Vorträge über das Jugendstrafrecht stattfanden, welche der rechtspädagogischen Schulung dienten. Bei diesen Gelegenheiten kam es auch immer wieder vor, dass sich Schülerinnen und Schüler, nachdem die Veranstaltung bereits beendet war, aus der Gruppe zurückfallen ließen und das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendrechtshauses suchten. Dabei ging es um Fragen ganz unterschiedlicher Art, von der überhöhten Handyrechnung bis hin zu durch andere Personen begangene Straftaten, von denen man Kenntnis hatte oder deren Opfer man war. Hier wurde deutlich, dass vielfach ganz erheblicher Gesprächs- und Beratungsbedarf bei den jungen Menschen besteht und das Jugendrechtshaus hier wertvolle Hilfe leisten kann. Beide Modelle – Haus des Jugendrechts und Jugendrechtshaus – schließen sich dabei nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr und sind daher nebeneinander möglich.

Fazit:

Dem kriminalpräventiven Konzept der ressortübergreifenden, am Problem orientierten Zusammenarbeit der Behörden unter Einbeziehung ehrenamtlicher Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger entsprechend sollten

- Häuser des Jugendrechts in größeren Städten eingerichtet werden
- Jugendrechtshäuser insbesondere in kleineren Städten gefördert und - wo dies nicht möglich – ist
- Runde Tische bzw. virtuelle Häuser des Jugendrechts in allen Gerichtsstandorten etabliert werden

Die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention hat auch im Bereich des Umgangs mit der Jugendkriminalität entscheidende Impulse gegeben und die Organisationsmodelle Haus des Jugendrechts und Jugendrechtshaus entsprechend befördert.